



# Rechtliches zu Veranstaltungen

Vortrag bei der Tagung des  
Museumsverbandes Baden-Württemberg e.V.  
am 30.03.2019

Referent: Rechtsanwalt Dirk Heinisch  
Heinisch & Arabacioglu Rechtsanwaltpartnerschaft

# Einleitung / Übersicht

2

Es gibt eine Vielzahl von denkbaren Veranstaltungsvarianten. In einem geschlossenen Gebäude oder außerhalb von festen Gebäuden. Straßennutzung und Straßensperrung für die Veranstaltung. Ist bereits eine Gastronomie vorhanden oder ist diese nur während der Veranstaltung geplant.

Jede Veranstaltungsvariante hat dann andere rechtliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse.

Eine Veranstaltung ist dann je nach Art und Größe zu betrachten.

Schon bei der Planung tauchen die ersten rechtlichen Fragestellungen auf.

Wen lade ich ein? Ist die Veranstaltung öffentlich? Wieviel Platz benötige ich? Ist ausreichend eigenes Personal vorhanden? Brauche ich zusätzliche Parkplätze? Muss die Verkehrsführung geändert werden?

# Einleitung / Übersicht

Bei der Gestaltung der Einladung sind urheberrechtliche Aspekte zu beachten.

Lade ich ein und erhalte eine Anmelde-Liste sind Fragen des Datenschutzes relevant.

3

Muss ich bei einer Großveranstaltung für die Sicherheit sorgen? In welchem Umfang?

Diese Aufzählung lässt sich beliebig fortsetzen.

Schon bei der Planung der Veranstaltung stellt sich die Frage nach professioneller Unterstützung und Beratung, sei es durch einen Veranstaltungsmanager und/oder rechtlichen Berater.

Die Fragestellungen können nicht gleich offensichtlich sein oder ergeben sich erst im Zuge der Planungen. Auch ist nicht gleich erkennbar, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder ob nicht nur eine Mitteilung an die zuständige Behörde ausreicht. Bei der Genehmigung sind häufig auch Genehmigungsfristen zu beachten.

# Einleitung / Übersicht

4

Da Sie als Veranstalter keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei haben, sollten Sie die entsprechenden „privaten“ Gegenstücke wie Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache und Ordnungsdienst bei der Veranstaltung einbinden. Im Vorfeld sollten aber dennoch Abstimmungstermine mit Polizei und Feuerwehr stattfinden.

Das Thema ist sehr komplex. Daher können die nachfolgenden Seiten nur als Anregung und Denkanstoß verstanden werden.

# Definition Veranstaltung

Eine allgemeingültige Definition gibt es nicht. Der Begriff der Veranstaltung findet in zahlreichen Gesetzen vereinzelt Erwähnung.

5

Eine allgemeingültige Definition könnte lauten:

Eine Veranstaltung ist ein organisiertes Ereignis mit einem bestimmten Zweck und einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.

# Beteiligte einer Veranstaltung

Beteiligte einer Veranstaltung können sein:

Veranstalter

Darsteller

Besucher

Hallenbetreiber

Vermittler

Behörden

Versicherungsunternehmen

Nachbarn und weitere Dritte

# Rechtsgrundlagen

Es gibt kein einheitliches Veranstaltungsgesetz, so dass aus einer Vielzahl von Rechtsquellen die entsprechenden Rechtsgrundlagen herausgesucht werden müssen.

7

Die Rechtsgrundlagen finden sich im Öffentlichen Recht, dem Zivilrecht und auch im Ordnungswidrigkeiten- / Strafrecht.

Das Öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten einer Veranstaltung und dem Staat. Das Zivilrecht regelt die Rechtsbeziehungen der Beteiligten einer Veranstaltung untereinander. Das Ordnungswidrigkeiten- / Strafrecht regelt Strafansprüche des Staates gegen den Beteiligten einer Veranstaltung.

# Öffentliches Recht

Das Öffentliche Recht regelt hauptsächlich Genehmigungs- und Anzeigepflichten:

- ❖ Baugenehmigung / Nutzungsgenehmigung  
wenn bauliche Anlagen benötigt werden, ist das Baurecht zu beachten. Bauliche Anlagen sind geeignet und in der Regel auch dazu bestimmt, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (z.B. Karussells, Luftschaukeln, Riesenräder, Achterbahnen und Rutschbahnen, Tribünen, Buden und Zelte beziehungsweise Festzelte – auch sog. „fliegende Bauten“)  
Nutzungsgenehmigungen spielen immer dann eine Rolle, wenn Veranstaltungsorte für eine einmalige Nutzung herangezogen werden, die normal nicht für Veranstaltungen genutzt werden (z.B. Sporthalle für Weihnachtsfeier).



# Öffentliches Recht

9

- ❖ Gaststättenerlaubnis / Schankerlaubnis  
Das Ausschänken von Getränken sowie das Anbieten von Speisen unterliegt grundsätzlich der Erlaubnispflicht. Wenn Veranstalter mit einer Veranstaltung allerdings keinen festen Gaststättenbetrieb planen, besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Schankerlaubnis auf Widerruf.
- ❖ Glückspielrechtliche Genehmigungen  
Für das Veranstalten sog. kleiner Lotterien und Ausspielungen bzw. Tombolas ist eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich. Allgemein erlaubte Veranstaltungen sind anzuzeigen.
- ❖ Straßenverkehrsrechtliche Sondernutzung  
Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen nehmen diese mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Wer eine Veranstaltung auf einer öffentlichen Straße durchführen will, benötigt daher eine spezielle Erlaubnis.

# Öffentliches Recht

## ❖ Versammlungsstätte

Eine Versammlungsstätte liegt vor, wenn die gleichzeitige Anwesenheit einer Vielzahl von Menschen an einer Stelle sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder der Verzehr von Speisen und Getränken gegeben sind.

Versammlungsstättenverordnung regelt (auch) den Betrieb von sog. Versammlungsstätten (gilt nicht für: z.B. Ausstellungsräume in Museen, Fliegende Bauten): Besucher je m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, Sitzplätze, Stehplätze, Rettungswege, Toiletten, Beleuchtung, u.v.m.

# Öffentliches Recht

11

- ❖ Jugendschutz  
Einhaltung rechtlicher Regelungen zum Schutz von Jugendlichen und Kindern vor gesundheitlichen, sittlichen und sonstigen Gefahren (z.B. Alkoholverbot, etc.)
- ❖ Sonstiges (Feuerwerk, Luftraum, etc.)  
Luftballons dürfen nicht einfach so von der Leine gelassen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Genehmigung erforderlich. Diese wird kostenlos durch die Deutsche Flugsicherung ausgestellt.

Feuerwerk ist grundsätzlich verboten. Nur zum Jahreswechsel dürfen volljährige Personen Feuerwerkskörper ohne Genehmigung abbrennen. Für eine unterjährige Veranstaltung wäre eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

# Öffentliches Recht

Daneben zu beachtende Vorschriften:

- ❖ Hygienevorschriften  
Spülmöglichkeit, kaltes/warmes (Trink-)Wasser für Geräte und Geschirr, Handwaschmöglichkeit mit Flüssigseife und Einmalhandtücher, Entsorgung Abwasser, Spuckschutz für Speisen, ausreichend Mülleimer, nur gesundes Personal einsetzen mit sauberer Kleidung und ggf. Handschuhen
- ❖ Umgang mit Lebensmittel  
ausreichende Kühlung, Hackfleisch ist problematisch, Speisen mit rohen Eiern sind verboten, getrennte Aufbewahrung von Rohware und verzehrfertiger Ware, bei Verwendung von Geflügelfleisch separater Arbeitsbereich
- ❖ Kennzeichnungsvorschriften  
Wer Speisen und Getränke an Gäste abgibt, unterliegt einer Sorgfaltspflicht, die die gesetzlich geregelte Kennzeichnung umfasst (z.B. Grundkennzeichnung Inhaltsstoffe, Allergenkennzeichnung)

# Öffentliches Recht

13

- ❖ **Betriebssicherheit**  
Betriebssicherheit ist der störungsfreie und anwendungssichere Betrieb eines Gerätes. Es muss während der Betriebsdauer eine störungsfreie Funktion aufweisen und von ihm darf bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Gefahr für den Anwender ausgehen.
- ❖ **Immissionsschutz**  
Lärmschutz für Beschäftigte (Arbeitsschutz), für Besucher und für Nachbarn bei Musikdarbietungen, Aufführungen, Außenbewirtung, etc.

Beim Einsatz von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten, Live-Musik muss eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden.

Die Nachtruhe gilt von 22 bis 6 Uhr. In dieser Zeit müssen solche Betätigungen unterlassen werden, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

# Öffentliches Recht

14

- ❖ GEMA  
Weil Urheber von Werken in den Bereichen Kunst, Wissenschaft oder Literatur durch das Urheberrecht geschützt sind, müssen entsprechende Musikveranstaltungen bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) angemeldet und die dazu erforderlichen Gebühren gezahlt werden.
- ❖ Nichtrauchererschutz  
Das sind Maßnahmen, die geeignet sind, Personen, die nicht rauchen, wirksam vor den Gefahren des Tabakrauchs zu schützen (Passivrauchen).
- ❖ Datenschutz  
insbesondere Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung (z.B. Einladungslisten), Schutz des Persönlichkeitsrechts (z.B. Fotografien)

# Zivilrecht

Das Zivilrecht umfasst vor allem:

- ❖ Vertragsrecht

Das Vertragsrecht regelt das Zustandekommen von Verträgen, die Vertragsabwicklung, die Rechtswirkungen und Vertragsverletzungen sowie Haftung.

Typische Vertragsbeziehungen der Beteiligten sind z.B. Mietvertrag, Pachtvertrag, Maklervertrag, Besuchervertrag, Engagementvertrag, Künstleragenturvertrag, Sponsoringvertrag, etc.

- ❖ Vertragliche Verkehrssicherungspflichten

Musiklautstärke, widerrechtliches Verhalten Dritter, Unwetterwarnungen, etc.

# Zivilrecht

16

- ❖ Haftung wegen unerlaubter Handlung  
Aus unerlaubter Handlung haftet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges absolutes Recht (z. B. Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht) eines anderen widerrechtlich verletzt. Bei Veranstaltungen können Ausschreitungen passieren, örtliche Besonderheiten vorliegen, Störungen Dritter sich ereignen. Dies erfordert ein Sicherheitskonzept.

Daneben gibt es auch die sog. Gefährdungshaftung (verschuldensunabhängig), wie z.B. Fahrzeughalterhaftung, Tierhalter- bzw. Tieraufseherhaftung.



# Zivilrecht

17

- ❖ Zivilrechtlicher Nachbarschutz  
Nachbarn haben in Bezug auf eine Veranstaltung grundsätzlich kein Mitbestimmungsrecht und müssen nicht um Erlaubnis gefragt werden. Es können jedoch Ansprüche wegen Eigentums-/ Besitzbeeinträchtigung bzw. wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bestehen. Unwesentliche Einwirkungen müssen in Abhängigkeit von der Art der Beeinträchtigung ggf. hingenommen werden.
- ❖ Rechtsformwahl der Veranstaltung  
Um das Haftungsrisiko zu begrenzen, empfiehlt es sich, ggf. eine Veranstaltungsgesellschaft zu gründen, die die Veranstaltung durchführt. Hier bietet sich die GmbH als gute Rechtsform an, da der Gesellschaft eine Haftungsbeschränkung immanent ist. Aber Vorsicht: es gibt Grenzen der Haftungsbeschränkung, z.B. Missachtung von Verkehrssicherungspflichten

# Zivilrecht

18

## ❖ Versicherungen

Die Haftung kann man auch begrenzen, indem eine Risikoübernahme durch Versicherungen erfolgen. In Betracht kommen u.a.

Veranstalterhaftpflichtversicherung, Veranstaltungsausfallversicherung, Elektronikversicherung, Rechtsschutzversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, Vermögensschadenversicherung, im Falle einer Gesellschaft als Veranstalter: D&O-Versicherung

Aber Achtung: es sind nicht alle Risiken versicherbar!

## ❖ Schutzrechte

Werke und Leistungen können geschützt sein. Möchte man diese nutzen, ist eine Berechtigung erforderlich. Hierzu gehört eine Vereinbarung mit dem Rechteinhaber oder einer Verwertungsgesellschaft, die unter Umständen eine Vergütungspflicht nach sich zieht.

# Zivilrecht

19

- ❖ Markenrechte  
Beim Veranstaltungstitel und bei der Veranstaltungsbezeichnung sind ebenfalls ggf. Rechte Dritter zu beachten, ebenso bei Logos und Slogans, etc. Bei regelmäßigen Veranstaltungen ist es empfehlenswert, seine eigenen Titel, Bezeichnungen, Logos, etc. schützen zu lassen.
- ❖ Wettbewerbsrechte  
Unterlassung irreführender Werbung, Herabsetzung und Verunglimpfung, etc.
- ❖ Presserecht  
Redaktionelle Berichterstattung, Bildberichterstattung durch Veranstalter und Dritte, ggf. Einwilligung der Betroffenen erforderlich

# Ordnungswidrigkeiten-/Strafrecht

Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften

In der Regel hat die Nichtbeachtung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Verstöße gegen Anzeigepflichten, keine Genehmigung eingeholt, Verstöße gegen Regelungen, etc.) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Folge, das mit einem Bußgeld endet. In seltenen Fällen ist auch ein Strafverfahren die Folge.

Verbot rechtswidriger Inhalte von Veranstaltungen

Hierunter fällt unter anderem die unerlaubte Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken, Gewaltdarstellung, Pornografie, Glückspiel

# Hinweis & DANK

... keiner ist fehlerlos, auch wir nicht – soweit sich Tippfehler eingeschlichen haben sollten, bitten wir um Entschuldigung und Ihr Verständnis.

... der Inhalt des Vortrag genießt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Beständigkeit – er unterliegt dem stetigen Wandel der Gesetze und der Rechtsprechung der Gerichte und ersetzt keinesfalls eine Einzelfallberatung.

... wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!

... und wir sind jederzeit dankbar für Kritik und Anregungen!